

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/97470908-13a5-396b-91e9-f2b5d32f8177>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 510
Amtliche Abkürzung	TRGS 510
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 11 TRGS 510 - Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen

11.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen gemäß Tabelle 8 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses [Abschnitts 11](#) anzuwenden.

Tabelle 8

Anwendungsbereich von [Abschnitt 11](#) in Abhängigkeit von Art und Einstufung der Gefahrstoffe und ihrer Nettolagermenge

- Bei mit einem "oder" verknüpften Mengen entscheidet der Arbeitgeber, welche Mengeneinheit er anwendet (kg oder Stück). Bei Erreichen der gewählten Menge gilt [Abschnitt 11](#).

Art des Gefahrstoffs	Gefahrenhinweis nach CLP-Verordnung	Menge
entzündbare Gase, Kat. 1A, 1B, 2 in Druckgaskartuschen	H220, H221	> 20 kg oder > 50 Stück
Aerosole, Kat. 1, 2, 3 in Aerosolpackungen	H222, H223, H229	> 20 kg oder > 50 Stück

(2) Entleerte oder teilentleerte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

(3) Werden Druckgaskartuschen oder Aerosolpackungen in Sicherheitsschränken gemäß [Anhang 1](#) gelagert, gelten die Anforderungen dieses [Abschnitts 11](#) als erfüllt. Alternativ können Druckgaskartuschen oder Aerosolpackungen auch in Sicherheitsschränken der Feuerwiderstandsklasse G90 gemäß DIN EN 14470-2 gelagert werden. Dabei sind auch die Anforderungen an die Lüftung gemäß DIN EN 14470-2 sowie die vom Hersteller mitzuliefernden Informationen zu beachten.

11.2 Bauliche Anforderungen und Brandschutz

(1) In einem Lagerraum dürfen Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen ohne über diesen [Abschnitt 11](#) hinausgehende Schutzmaßnahmen mit einer Gesamtlagermenge von höchstens 100 t gelagert werden. Dabei sind auch die Nettolagermengen von entzündbaren Flüssigkeiten berücksichtigen. Sollen in einem Lagerraum mehr als 100 t gelagert werden, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob über diesen [Abschnitt 11](#) hinausgehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Lagerräume

- dürfen nicht in bewohnten Gebäuden liegen,

2. sind gegenüber anderen Räumen feuerbeständig abzutrennen,
3. müssen Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
4. müssen eine ausreichende Lüftung besitzen und den Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß Abschnitt 12.6 genügen.

(3) Flächen von mehr als 500 m² sind nur zulässig, wenn ein Brandschutzkonzept vorhanden ist.

(4) Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 1.600 m² sind voneinander durch Brandwände zu trennen.

(5) Angebrochene Druckgaskartuschen dürfen, insbesondere in Arbeitsräumen, nur in Sicherheitsschränken gelagert werden.